

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
Referenzberuf: Industrieelektriker/-in, Fachrichtung Geräte und Systeme¹

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.
☐	BBP 1: Bearbeiten, Montieren und Verbinden mechanischer Komponenten und elektrischer Betriebsmittel (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) mechanische Komponenten manuell und maschinell bearbeiten b) Bauteile und Baugruppen montieren und demontieren c) Kabel und Leitungen auswählen und zurichten sowie Bauteile, Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden d) Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung technischer Auftragsvorgaben und der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen e) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren f) Kabel und Leitungen installieren
☐	BBP 2: Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Messverfahren und Messgeräte auswählen b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen d) Steuerschaltungen analysieren e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen f) systematische Fehlersuche durchführen g) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten
☐	BBP 3: Beurteilen der Sicher-	☐	a) Schutzmaßnahmen prüfen und bewerten

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum/ zur Industrieelektriker/in vom 28. Mai 2009 (BGBl. I S. 931, 2407).

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Geräte und Systeme“

Seite 2 von 3

	BBP der Fachrichtung		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.
		☐	c) die für die Fertigungs- und Prüfprozesse typischen Abläufe und Verfahren im Hinblick auf die Anforderungen der Aufgabe analysieren
		☐	d) Änderungen planen und dokumentieren
☐	BBP 2: Fertigen von Komponenten und Geräten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)	☐	a) Entwürfe und Layouts erstellen
		☐	b) Fertigungsunterlagen erstellen
		☐	c) Bauteile und Baugruppen beschaffen
		☐	d) Leiterplatten erstellen und bestücken
		☐	e) Hardwarekomponenten, Geräte und Systeme anpassen, montieren, anschließen und prüfen
		☐	f) komponentenspezifische Software installieren, konfigurieren und anpassen
		☐	g) Komponenten prüfen und in Betrieb nehmen
		☐	h) Produktdokumentationen erstellen
☐	BBP 3: Herstellen und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)	☐	a) konstruktiven Aufbau herstellen
		☐	b) Hardwarekomponenten montieren und anschließen
		☐	c) Leitungen der Kommunikationstechnik konfektionieren und Komponenten verbinden
		☐	d) elektrische Geräte herstellen
		☐	e) Baugruppen hard- und softwareseitig einstellen, prüfen und in Betrieb nehmen
		☐	f) Geräte und Systeme nach Checkliste prüfen
		☐	g) Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit kontrollieren
		☐	h) Mess- und Prüfprotokolle erstellen, Dokumentationen erstellen und anpassen, Geräte oder Systeme übergeben

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 6)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in